



Merkblatt zur Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen gem. § 8 EU/EWR HwV

Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ist es für Ausländer aus den EU-Mitgliedstaaten (sowie EWR und Schweiz) möglich, vorübergehend und gelegentlich, handwerkliche Leistungen wie deutsche Unternehmer zu erbringen. Notwendig dafür ist für zulassungspflichtige Handwerke nach der Anlage A zur Handwerksordnung (HwO) lediglich eine Anzeige gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HwO i.V.m. § 8 EU/EWR-HwVO. Zuständig ist die Kammer, in deren Bezirk der Unternehmer erstmalig grenzüberschreitend tätig werden möchte. Diese Kammer ist auch, unabhängig vom Betätigungsort, für jede Folgemeldung zuständig. Folgende Unterlagen werden benötigt, damit eine Bearbeitung schnell und problemlos erfolgen kann:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
2. EU-Bescheinigung (Bescheinigung über Art, Dauer und Charakter der im Herkunftsstaat rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit)
 - a) die Bescheinigung muss auf die handwerklich verantwortliche Person ausgestellt sein; das kann der Inhaber, ein Gesellschafter oder ein Angestellter sein,
 - b) aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die verantwortliche Person innerhalb der letzten 10 Jahre wenigstens 1 Jahr im beantragten Handwerk selbständig oder als verantwortlicher Betriebsleiter tätig war oder noch ist (Hauptanwendungsfall) oder
 - c) das beantragte Handwerk ist im Herkunftsstaat reglementiert und der Antragsteller verfügt über eine entsprechende (gleichwertige) Berufsqualifikation,
 - d) das Unternehmen ist gegenwärtig aktiv
3. Werkvertrag oder Nachunternehmervertrag
4. Personaldokument

Der Antrag ist grundsätzlich persönlich vor Ort zu stellen. Die Unterlagen sollten jedoch vorab (z.B. per E-Mail) übersandt werden, um diese zu überprüfen. Die EU-Bescheinigung und der Werkvertrag/Nachunternehmervertrag sind im Original und in Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher im persönlichen Termin vorzulegen. Bei sprachlichen Barrieren des Antragstellers ist durch diesen ein vereidigter Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Gebühr für die Erteilung einer Bestätigung beträgt 100,00 Euro. Die Bestätigung gilt für ein Jahr. Sollte im Folgejahr erneut vorübergehend und gelegentlich eine Tätigkeit in Deutschland ausgeübt werden, muss eine Meldung bei der Handwerkskammer erfolgen, wo die Erstmeldung durchgeführt wurde. Dies kann formlos unter Vorlage einer aktuellen EU-Bescheinigung erfolgen. Ein Angestellter muss nachweisen, dass er noch im Unternehmen tätig ist. Die Gebühr beträgt dann 30,00 Euro.

Die Mitarbeiter der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg sind gern bereit, in einem individuellen Beratungsgespräch Ihre Fragen zu beantworten.

Ansprechpartner:
Herr Tim Liehr
Telefon: 0335 5619-149
Fax: 0335 56577-311
tim.liehr@hwk-ff.de